

Beitragsordnung 1. Esport Club Frankfurt e.V.

§ 1 Grundsatz

Aufgrund § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Beitragsordnung erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

1. Erfolgt der Beitritt in den ersten 5 Tagen eines Monats, so beginnt die Beitragserhebung rückwirkend am ersten Tag des entsprechenden Monats. Andernfalls beginnt die Beitragserhebung mit dem folgenden Monat.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum 15.04. und 15.10. eines Jahres fällig. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder Feiertag, so ist der Fälligkeitstag der nächste Bankarbeitstag.
3. Entsprechend Abs. 2 wird der Mitgliedsbeitrag immer für 6 Monate im Voraus gezahlt. Ebenso sind an diesem Tag noch offene Beiträge, beispielsweise aus einem früheren Vereinsbeitritt oder aus dem Übergang vom Probesequester in eine zahlungspflichtige Mitgliedschaft, fällig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
01	Erwachsene	5,50 €
02	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	4,00 €
03	junge Erwachsene (bis 28 Jahre) in Ausbildung, im Studium, im BFD oder FSJ	4,00 €
04	Erwachsene, die ALG II beziehen	4,00 €
05	Fördermitglieder	2,00 €
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Es gibt keine Aufnahmegebühr.

Beitragsformen der Beitragsklassen 03 und 04 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 4 Probese semester

1. Bei der Beantragung zur Aufnahme in den Verein kann ein Probese semester beantragt werden. Hierbei ist die Mitgliedschaft für die ersten 6 Monate kostenlos.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Probese semesters gekündigt werden.
3. Tritt Abs. 2 nicht in Kraft, wird die Mitgliedschaft nach dem Probese semester automatisch in die dem Mitglied entsprechende Form (s. § 3) umgewandelt.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden normalerweise im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so ist das Mitglied selbst für die pünktliche und vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Fälligkeitstag keine Zahlung eingegangen, befindet sich das Mitglied im Beitragsrückstand.
2. Entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Verein, ist dieser berechtigt, diese Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
3. Ist ein Mitglied im Beitragsrückstand, kann es durch den Vorstand gemahnt werden.
4. Bleiben die Mahnungen fruchtlos, kann der Vorstand nach § 7 Abs. 3 e) der Vereinssatzung über einen Ausschluss des Mitglieds befinden.

§ 7 Sonderfälle

Der Vorstand ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dies kann nur auf begründeten Antrag erfolgen. Die Begründung muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erlass, Ermäßigung oder Ratenzahlung besteht nicht.

§ 8 Änderungen dieser Beitragsordnung

1. Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Inkrafttreten kommuniziert werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2021 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Alle älteren Beitragsordnungen treten somit außer Kraft.